



Berufungsordnung (BerufO) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber

Auf Grundlage von §§ 59, 60, 61 und § 71 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, sowie § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen vom 19. Oktober 2023 hat der Senat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM Dresden) am 09. April 2024 folgende Berufsungsordnung beschlossen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Einleitung des Berufsungsverfahrens.....	1
§ 3	Ausschreibung.....	1
§ 4	Bildung der Berufsungskommission.....	2
§ 5	Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung... 3	
§ 6	Einladung der Berufsungskommission, Beschlussfassung	3
§ 7	Verschwiegenheitspflicht, Protokolle	4
§ 8	Auswahlverfahren.....	4
§ 9	Berufungsvorschlag der Berufsungskommission.....	5
§ 10	Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens	6
§ 11	Berufung.....	6
§ 12	Einstellung von erstmals Berufenen.....	7
§ 13	Evaluation von erstmals berufenen Professoren	7
§ 14	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	8
Anlage 1	- Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung.....	9
Anlage 2	- Ausgeschlossene Personen, Befangenheit	10

Gender-Hinweis

In diesem Dokument wird eine gendergerechte Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des SächsHSG in der jeweils geltenden Fassung die Verfahren zur Ausschreibung und Besetzung der Stellen von Professorinnen und Professoren (Berufungsverfahren).

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Spätestens zwei Jahre vor dem Freiwerden einer Professur legt der Fakultätsrat dem Rektorat einen Vorschlag zur Wiederbesetzung der Professur und zur Zuordnung der Stelle zu einer Fakultät vor. Wird die Stelle nicht aus Altersgründen vakant oder neu eingerichtet, wird der Vorschlag der Fakultät unmittelbar nach Bekanntwerden des Freiwerdens der Stelle dem Rektorat unterbreitet. Das Rektorat legt unter Beachtung der Entwicklungsplanung der Hochschule und der Fakultäten fest, ob eine freiwerdende Stelle wiederbesetzt, neu ausgerichtet oder welcher Fakultät sie zugeordnet wird. Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören.
- (2) Das Rektorat legt die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibung inhaltlich fest. Auf der Grundlage dieser Festlegung beauftragt die Rektorin/der Rektor die Dekanin/den Dekan mit der Einleitung des Berufungsverfahrens. Damit ist das Berufungsverfahren eröffnet.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Das Rektorat erarbeitet auf der Grundlage der Funktionsbeschreibung und der Entwicklungsplanung in Abstimmung mit den Fachkolleginnen/Fachkollegen einen Ausschreibungstext. Der Ausschreibungstext enthält Angaben zu Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, die geforderten Berufungsvoraussetzungen gemäß § 59 SächsHSG und den Zeitpunkt der Besetzung. Außerdem wird in der Ausschreibung darauf hingewiesen, dass die pädagogische Eignung durch Ergebnisse von Lehrevaluationen oder die Teilnahme an hochschuldidaktischen Qualifizierungen in der Bewerbung nachzuweisen sind.
- (2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von ihrer geschlechtlichen Zuordnung gleichermaßen angesprochen werden. Unmittelbare oder mittelbare Benachteiligungen von potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität dürfen durch den Text oder die Art der Ausschreibung nicht impliziert werden. Die Möglichkeit der Teilzeitoption ist in der Stellenausschreibung auszuweisen, sofern ihr zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Die Ausschreibung erfolgt in überregionalen Publikationsorganen sowie auf der Website der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Die in § 60 Abs. 2 und 3 SächsHSG geregelten Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht bleiben unberührt.

§ 4 Bildung der Berufungskommission

- (1) Der Fakultätsrat setzt gemäß § 61 Abs. 2 SächsHSG eine Berufungskommission ein. Das Rektorat ist zum Vorschlag über die personelle Zusammensetzung der Berufungskommission zu hören. Die bisherige Stelleninhaberin bzw. der bisherige Stelleninhaber gehört der Berufungskommission nicht an.
- (2) Die/der Vorsitzende der Berufungskommission wird von der Rektorin/vom Rektor im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt. Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet die Rektorin/der Rektor über den Vorsitz.
- (3) Der Berufungskommission gehören sieben, neun oder elf stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zahl der Kommissionsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer übersteigt die Summe der Zahl der Mitglieder aus den anderen Mitgliedergruppen um eins. In der Regel übersteigt die Zahl der studentischen Mitglieder nicht die der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Mindestens eines der Berufungskommissionsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gehört der jeweils anderen Fakultät an. Die Berufungskommission soll zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern besetzt werden, wenn die Spezifik des Faches dies zulässt. Mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder in der Berufungskommission sollen jedoch Frauen sein.
- (4) In der Berufungskommission wirken mindestens ein und höchstens zwei externe Sachverständige in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer mit. Externe Sachverständige können entweder Professorinnen/Professoren an einer anderen Hochschule, eine emeritierte Professorin/ein emeritierter Professor oder ein im Fachgebiet der zu besetzenden Stelle in herausgehobener Position agierende Vertreterin/agierender Vertreter der beruflichen Praxis sein. Externe Sachverständige können nicht den Vorsitz der Berufungskommission übernehmen. Diesen auswärtigen Mitgliedern werden für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission die entstandenen Auslagen entsprechend den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Berufungskommission ist an die Person gebunden, die vom Fakultätsrat in die Kommission berufen wurde. Eine Vertretung – auch zeitweise – ist ausgeschlossen.
- (6) Kann ein berufenes Mitglied nicht mehr in der Berufungskommission mitwirken, bestimmt der Fakultätsrat ein neues Kommissionsmitglied entsprechend Abs. 1 bis 4. Das Rektorat ist zur personellen Zusammensetzung der Berufungskommission zu hören. Betrifft dies den Vorsitz gilt Abs. 2 entsprechend.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Berufungskommission ist bei Befangenheit aus persönlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen Gründen ausgeschlossen. Sollte im Verlauf des Verfahrens eine Befangenheit gemäß §§ 20, 21 VwVfG und den Richtlinien der DFG, vgl. Anlage 2 dieser Ordnung, eines Kommissionsmitglieds festgestellt werden oder ein entsprechender Vorwurf erhoben werden können, ist dies der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Das Rektorat setzt für jedes Berufungsverfahren eine Berufungsbeauftragte/einen Berufsbeauftragten ein, die/der am Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mitwirkt. Die Aufgabe der/des Berufsbeauftragten wird von einem Mitglied des Rektorates

wahrgenommen. Die/der Berufungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission beratend teilzunehmen.

- (9) Das Rektorat kann für die Organisation von Berufungsverfahren und die Sicherung der in dieser Ordnung festgelegten Abläufe eine Referentin/einen Referenten für Berufsangelegenheiten einsetzen. Die Referentin/der Referent für Berufsangelegenheiten ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission ohne Stimmrecht teilzunehmen und die Protokollführung zu übernehmen. Sie/er berichtet dem Rektorat regelmäßig über den aktuellen Stand der Berufungsverfahren und bereitet die Entscheidungen zu den Berufungsverfahren vor.

§ 5 Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

- (1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät oder deren/dessen Vertretung wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für alle Geschlechter und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin. Sie/er unterbreitet Vorschläge und nimmt Stellung zu allen die Belange der Gleichstellung berührenden Angelegenheiten im Berufungsverfahren. Sie/er hat das Recht auf Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen. Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät oder deren/dessen Vertretung ist berechtigt, an Sitzungen der Berufungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die/der Gleichstellungsbeauftragte gibt ein abschließendes Votum zu dem begründeten Berufungsvorschlag ab.
- (2) Für den Fall, dass sich Menschen mit Schwerbehinderung bewerben, hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile aller Bewerbungsunterlagen und die Teilnahme an allen Vorstellungsveranstaltungen. Vor der endgültigen Entscheidung ist die Schwerbehindertenvertretung zu den Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung und zu der beabsichtigten Auswahl anzuhören.

§ 6 Einladung der Berufungskommission, Beschlussfassung

- (1) Die/der Vorsitzende lädt die ernannten Mitglieder der Berufungskommission ordnungsgemäß zu den Sitzungen der Berufungskommission per E-Mail ein. Die Einladung geht den Kommissionsmitgliedern spätestens eine Woche vor einer Sitzung zu. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung der Berufungskommission teilzunehmen, informiert es die Vorsitzende/den Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung.
- (2) Beschlüsse der Berufungskommission werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der einfachen Mehrheit der anwesenden Berufungskommissionsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3) Sitzungen der Berufungskommission können hybrid oder ausschließlich digital stattfinden. Mitglieder der Berufungskommission, die nicht vor Ort teilnehmen, können digital zugeschaltet werden.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn mindestens ein Mitglied der Kommission dies wünscht. Beschlussfassungen über Personalangelegenheiten wie die

Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern und Listenvorschläge erfolgen in jedem Fall in geheimer Abstimmung.

- (5) Das Fehlen eines Mitglieds der Berufungskommission bei den Vorstellungsveranstaltungen der Bewerberinnen/Bewerber führt zum Ausschluss bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Mindestens ein auswärtiges Kommissionsmitglied muss bei den Vorstellungsveranstaltungen anwesend sein.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht, Protokolle

- (1) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.
- (2) Die/der Vorsitzende weist die Mitglieder bei jeder Sitzung auf ihre uneingeschränkte Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten hin. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht eine Pflichtverletzung darstellt und der Rektorin/dem Rektor anzuzeigen ist. Die Aufklärung über die Verschwiegenheitspflicht wird von den Mitgliedern der Berufungskommission in der ersten Sitzung schriftlich bestätigt, vgl. Anlage 1 dieser Ordnung. Die Verschwiegenheitspflicht gilt unbefristet, d. h. auch über das Berufungsverfahren hinaus.
- (3) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Protokolle angefertigt. Die/der Vorsitzende bestimmt die Protokollführung. Die Amtssprache im Berufungsverfahren ist deutsch.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerbungsunterlagen werden den Mitgliedern der Berufungskommission online zugänglich gemacht. Die Mitglieder der Berufungskommission sichten vor Einberufung der ersten Sitzung die Bewerbungsunterlagen.
- (2) Sollte aufgrund der Bewerbersituation, gemäß § 4 Abs. 7 dieser Ordnung, die Befangenheit eines Kommissionsmitglieds festgestellt werden oder ein entsprechender Vorwurf erhoben werden können, muss das betreffende Mitglied für Entscheidungen zu den die Befangenheit betreffenden Bewerberinnen/Bewerber die Sitzung verlassen. Die Befangenheit hat zur Folge, dass bei Einladung der Bewerberin/des Bewerbers die betreffende Person nicht mehr als Mitglied der Berufungskommission mitwirken kann. § 4 dieser Ordnung ist entsprechend anzuwenden. Gründe, die Anlass zur Sorge einer Befangenheit geben, sind im Protokoll zu dokumentieren.
- (3) Die Berufungskommission nimmt anhand der Bewerbungsunterlagen, der gesetzlichen Anforderungen, der Funktionsbeschreibung und des Ausschreibungstextes eine Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen/Bewerber vor. Die Auswahl ist zu begründen und im Protokoll festzuhalten.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Angaben in ihren Bewerbungsunterlagen als schwerbehindert gemäß § 2 SGB IX (in der jeweils gültigen Fassung) gelten, werden nur dann nicht zu den Vorstellungsveranstaltungen eingeladen, wenn die fachliche Eignung gemäß der Ausschreibung offensichtlich fehlt. Die entsprechende Begründung für die Ablehnung ist im Protokoll festzuhalten.

- (5) Zu den Vorstellungsveranstaltungen sind alle Bewerberinnen oder mindestens ebenso viele Bewerberinnen wie Bewerber einzuladen, sofern sie die für die ausgeschriebene Position erforderlichen Qualifikationen besitzen.
- (6) Liegt nur eine geringe Anzahl geeigneter Bewerbungen vor, entscheidet die Rektorin/der Rektor im Einvernehmen mit dem Senat über die Einstellung des Berufungsverfahrens.
- (7) Die Berufungskommission legt die Modalitäten für die Vorstellungsveranstaltungen fest. Diese bestehen aus mindestens einem Vorspiel/Konzert bzw. Vortrag und einer Lehrprobe/einem Seminar mit anschließendem Gespräch. Darüber hinaus gehende Formate sind möglich. Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen/Bewerber werden mit der Einladung zu den Vorstellungsveranstaltungen über die Modalitäten informiert.
- (8) Vorstellungsveranstaltungen sind hochschulöffentlich. Künstlerische Präsentationen können – als Ausnahme hiervon – öffentlich sein. Das sich anschließende Gespräch wird nicht öffentlich mit den Mitgliedern der Berufungskommission geführt. Die Vorstellungsveranstaltungen sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Berufungskommission rechtzeitig durch Mitteilung an das Rektorat und durch Aushang der Hochschulöffentlichkeit bekanntzugeben.
- (9) Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sind mindestens zwei vergleichende externe Gutachten oder jeweils drei Einzelgutachten einzuholen. Die Gutachterinnen/Gutachter werden auf Vorschlag der/des Vorsitzenden der Berufungskommission von der Berufungskommission ernannt. Die Grundsätze zur Befangenheit nach § 4 Abs. 7 und der Anlage 2 dieser Ordnung sind bei der Auswahl der Gutachtenden zu beachten.

§ 9 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

- (1) Die/der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Berufungskommission erstellt eine vergleichende Würdigung der für listenfähig befundenen Bewerberinnen und Bewerber. Die vergleichende Würdigung soll das nach § 8 Abs. 7 dieser Berufsordnung festgelegte Auswahlverfahren darstellen und sich an § 8 Abs. 3 dieser Berufsordnung orientieren.
- (2) Die/der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Berufungskommission erstellt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage der externen Gutachten und der vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag, der drei Namen in Rangfolge enthalten soll, und gibt ihn der Rektorin/dem Rektor zur Kenntnis. Die Begründung des Berufungsvorschlages muss eine Bewertung der Lehrleistung und der Forschungsleistung oder künstlerischen Leistung sowie der Lehrevaluationen enthalten und auf die Erfüllung der Kriterien der Ausschreibung eingehen. Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.
- (3) Dem Berufungsvorschlag ist die schriftliche Stellungnahme der/des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät sowie ggf. der Schwerbehindertenvertretung beizufügen.

- (4) An der Hochschule Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor,
- a) wenn die bzw. der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerberinnen/Bewerbern abhebt oder
 - b) wenn die/der Vorgeschlagene bereits einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat.

Diese Einschränkung gilt nicht für eine Vertreterin/einen Vertreter der Professur, wenn dessen Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule nur für die Dauer der Vertretung besteht.

§ 10 Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens

- (1) Die Rektorin/der Rektor prüft,
- a) ob der Berufungsvorschlag hinsichtlich der Funktionsbeschreibung, der Ausschreibung und der Entwicklungsplanung der HfM Dresden schlüssig begründet ist,
 - b) ob die Auswahl und die Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber schlüssig begründet sind und
 - c) ob die rechtlichen Bestimmungen einschließlich der Regelungen der Berufsordnung bei der Erstellung des Berufungsvorschlages ordnungsgemäß angewendet wurden und entscheidet über den Fortgang des Verfahrens.
- (2) Innerhalb eines Monats nach der Entscheidung der Rektorin/des Rektors beschließt der Fakultätsrat über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission und leitet den Beschluss an die Rektorin/an den Rektor weiter. Beschlüsse des Fakultätsrats in Angelegenheiten der Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

§ 11 Berufung

- (1) Die Rektorin/der Rektor ist an den Beschluss des Fakultätsrats nicht gebunden. Beabsichtigt die Rektorin/der Rektor, vom Beschluss des Fakultätsrates abzuweichen, erörtert sie/er dies vor der endgültigen Entscheidung mit der Dekanin/dem Dekan.
- (2) Nach Erteilung des Rufes führt die Rektorin/der Rektor oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates die Berufungsverhandlungen. Sie/er kann eine Frist zur Annahme des Rufes bestimmen.
- (3) Berufte die Rektorin/der Rektor keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Anderenfalls stellt die Rektorin/der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

§ 12 Einstellung von erstmals Berufenen

- (1) Die Einstellung von erstmals Berufenen erfolgt in der Regel für die Dauer von zwei Jahren auf Probe. Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis.
- (2) Die Berufungskommission kann eine Empfehlung zum Verzicht oder zur Verkürzung der Probezeit aussprechen. Die endgültige Entscheidung über den Verzicht oder die Verkürzung der Probezeit trifft die Rektorin/der Rektor nach Anhörung des Senats. Dies kann insbesondere erfolgen, wenn die/der erstmals Berufene eine Vertretungsprofessur oder gleichwertige Position im ausgeschriebenen Arbeitsbereich nachweist.
- (3) Die Dekanin/der Dekan legt der Rektorin/dem Rektor spätestens sechs Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses auf Probe einen Vorschlag zur Fortsetzung oder Beendigung des Dienstverhältnisses vor. Dem Vorschlag der Dekanin/des Dekans liegt die gutachterliche Stellungnahme des Fakultätsrats gem. § 13 Abs. 3 dieser Ordnung zu Grunde.
- (4) Auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme trifft die Rektorin/der Rektor spätestens vier Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses die Entscheidung über eine weitere Beschäftigung und darüber, ob die weitere Beschäftigung als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Beamtin/Beamter erfolgt.

§ 13 Evaluation von erstmals berufenen Professoren

- (1) Für das Verfassen der gutachterlichen Stellungnahme des Fakultätsrats beruft die Dekanin/der Dekan im Einvernehmen mit dem Rektorat eine Evaluierungskommission. Diese setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz übernimmt in der Regel die/der Vorsitzende der Berufungskommission. Darüber hinaus wirken in der Evaluierungskommission mindestens eine Fachvertreterin/ein Fachvertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie eine Studierende/ein Studierender mit.
- (2) Die Evaluierungskommission konstituiert sich in der Regel sechs Monate nach Anstellungsbeginn, spätestens aber zwölf Monate vor Ablauf der Befristung.
- (3) Die/der Vorsitzende der Evaluierungskommission hält die Ergebnisse der Evaluation in einer gutachterlichen Stellungnahme schriftlich fest. In der gutachterlichen Stellungnahme sind darüber hinaus enthalten:
 - a) ein Eigenbericht der Professorin/des Professors über
 - (1) die bisherige Tätigkeit in der Lehre (z. B. Ausbau der eigenen Klasse, methodische und didaktische Fortbildungen),
 - (2) ihre/seine künstlerische und/oder wissenschaftliche Tätigkeit,
 - (3) die Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen,
 - (4) Studienfachberatung und Förderung der Studierenden,
 - (5) die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule,
 - (6) die Betreuung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses sowie
 - (7) die Mitwirkung bei der Studienreform und in Qualitätssicherungsverfahren;
 - b) Hospitationsberichte von jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Evaluierungskommission zu mindestens zwei Hospitationen, die im Abstand von mindestens zwei Monaten stattfinden. Die Hospitationsberichte sollen Aussagen zur pädagogischen Eignung und hochschuldidaktischen Kenntnissen sowie eine Bewertung der Lehrleistung der zu evaluierenden Person enthalten;

- c) eine Evaluation mindestens einer Lehrveranstaltung mit Studierenden der/des erstmals berufenen Professors/Professorin.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 02.03.2021 mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Dresden, den 09.04.2024



.....
Prof. Claudia Schmidt-Krahmer
amtierende Rektorin

Anlage 1 - Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung

Pflicht zur Verschwiegenheit in der Berufungskommission

Für alle Mitglieder der Berufungskommission besteht die Pflicht zur uneingeschränkten Verschwiegenheit über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht stellt eine Pflichtverletzung dar und ist der Rektorin/dem Rektor anzuzeigen.

Auf die DS-GVO wird hingewiesen:

Sie sind zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), zu denen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Zugang erhalten oder Kenntnis erlangen, verpflichtet. Es ist Ihnen untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt unbefristet; d. h. auch über das Auswahlverfahren hinaus. Verstöße gegen die Vertraulichkeit können nach Art. 83 Abs. 4 DS-GVO, §§ 42, 43 BDSG und § 203 des Strafgesetzbuches mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Darüber hinaus sind haftungs-, disziplinar- oder arbeitsrechtliche Folgen nicht ausgeschlossen. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit oder eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Erklärung

Name:

Vorname:

Über meine Pflichten zur Verschwiegenheit bin ich umfassend informiert worden.

Dresden, den

.....
Unterschrift Dekanin/Dekan

.....
Unterschrift Mitglied der
Berufungskommission

Anlage 2 - Ausgeschlossene Personen, Befangenheit

Es gelten §§ 20/21 VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), auf die Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) wird verwiesen.

Ausgeschlossene Personen § 20 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz)

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
- wer selbst Beteiligter ist;
 - wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
 - wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
 - wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
 - wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
 - wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:
1. der Verlobte, der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner,
 2. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 3. Geschwister,
 4. Kinder der Geschwister,
 5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 6. Geschwister der Eltern,
 - 6a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner,
 7. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

2. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Besorgnis der Befangenheit § 21 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz)

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

Für Berufungsverfahren wird auf die Regelungen der DFG für die Begutachtung von Forschungsanträgen verwiesen (https://www.dfg.de/formulare/10_201/10_201_de.pdf)

Hier wird nach Ausschluss und Einzelfallentscheidungen unterschieden.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein Ausschluss vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen.
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation.
4. [...]
5. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z. B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses
6. [...]
7. Bei Anträgen von Hochschulen sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in einem Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der antragstellenden Hochschule tätig sind, von der Mitwirkung im Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren über Anträge dieser Hochschule ausgeschlossen.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung vorgesehen:

1. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
2. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 8 aufgeführten Personen.
3. Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Hochschule bzw. zur selben außeruniversitären Forschungseinrichtung zu einer Einzelfallentscheidung.
4. Tätigkeit in anderen als den unter Nr. 7 genannten Gremien, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten im weiteren Forschungsumfeld.
5. Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z. B. gemeinsame Publikationen.
6. [...].
7. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission.
8. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.

Das führt an der HfM Dresden zum Ausschluss von Personen aus der Berufungskommission bei:

1. Verwandtschaften 1. und 2. Grades
2. Hauptfach- und Privatunterricht und Betreuung/Begutachtung der Promotion in den letzten 6 Jahren
3. Ehemalige Inhaberin/ehemaliger Inhaber der zu besetzenden Professur
4. Dienstliche und wirtschaftliche Abhängigkeit

Einzelfallentscheidungen sind:

1. Persönliche Bindungen
2. Bei Hauptfach- und Privatunterricht und Betreuung/Begutachtung der Promotion, der/die länger als 6 Jahre zurückliegen
3. Künstlerische/wissenschaftliche Zusammenarbeit (z. B. gemeinsame Konzerte und Publikationen) innerhalb der vergangenen drei Jahre
4. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerberin/Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission.
5. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der vergangenen 12 Monate.

Diese Regelungen sind entsprechend auch für die Gutachterinnen/Gutachter anzuwenden.